

Förderung von **LED-Straßenbeleuchtung** in Hessen





LED-Straßenbeleuchtung

Rechnet sich

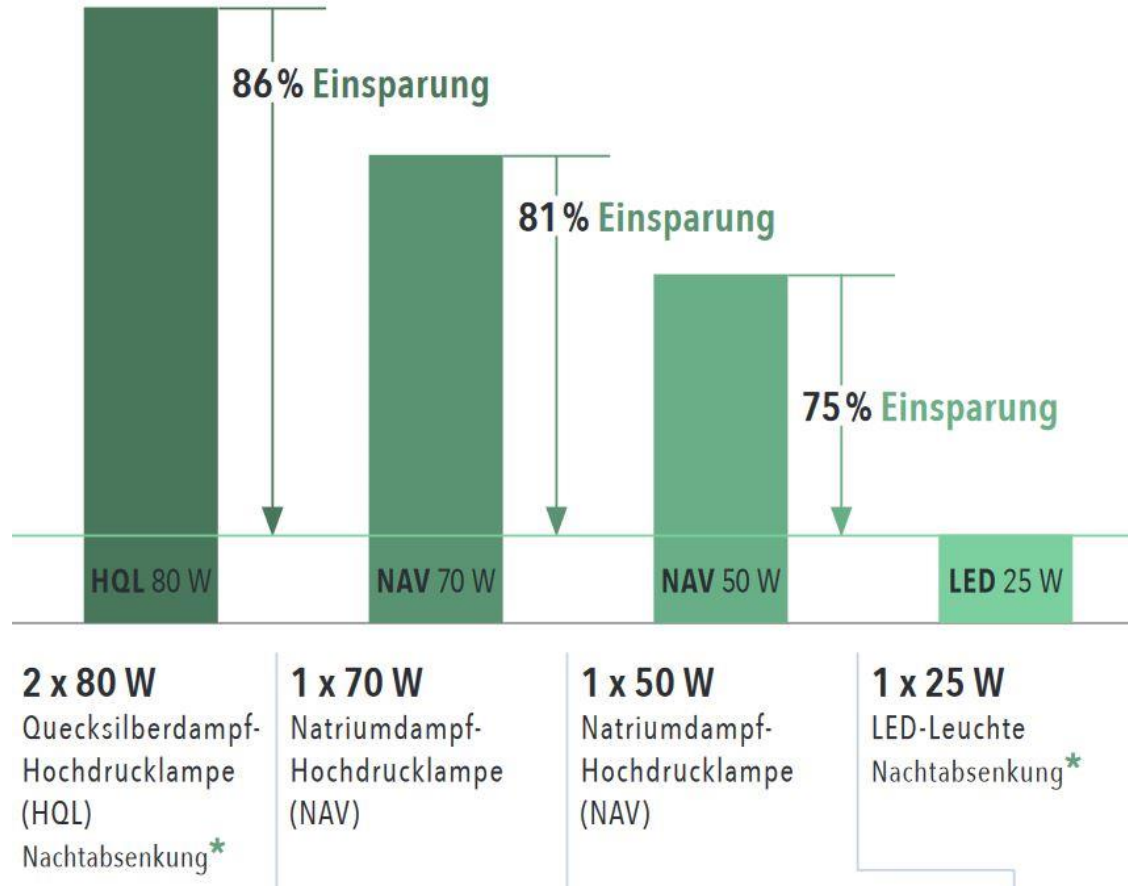
ca. 35 % des kommunalen Stromverbrauchs fallen für Straßenbeleuchtung an

deutlich mehr als 70 % Einsparung möglich

Investitionskosten der LED-Straßenbeleuchtung sind stark gefallen

Energieeinsparpotentiale

Der LED-Strassenbeleuchtung



70 % Energieeinsparung sind möglich, auch wenn die Straßenbeleuchtung bereits auf Natriumdampflampen modernisiert wurde

Quelle: hessische Planungshilfe LED-Strassenbeleuchtung



Förderung in Hessen

Hessen fördert on Top zum Bund

bei besonders energieeffizienten Modernisierungen der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik mit Energieeinsparung von mindestens 70%

15% zusätzliche hessische Förderung

aufbauend auf der Förderung des Bundes

Antragsberechtigung

Im Vergleich

Bundesförderung	Landesförderung
<ul style="list-style-type: none">▪ Kommunen (Städte, Gemeinden und Landkreise) und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind,▪ Betriebe, Unternehmen und sonstige Organisationen mit mindestens 25 % kommunaler Beteiligung; für kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist die jeweilige Kommune antragsberechtigt	<ul style="list-style-type: none">▪ Antragsberechtigt sind nach Teil I Nr. 3 der Richtlinie hessische Städte, Gemeinden und Landkreise, deren Zusammenschlüsse und kommunale Zweckverbände für eigene und auch für kommunalersetzungende Maßnahmen.▪ Den Antragsberechtigten können die Mittel zur Weiterleitung an Dritte bewilligt werden, soweit deren Maßnahmen an die Stelle kommunaler Vorhaben treten.

Förderquoten

Im Überblick

Bundesförderung	Landesförderung
<p>>= 50 % Reduzierung von Treibhausgasemissionen</p> <p>Beleuchtung mit zeit- oder präsenzabhängige Schaltung 20 %* Förderung</p> <p>Beleuchtung mit Technik zur adaptiven Nutzung 25 %* Förderung</p> <p><small>*finanzschwache Kommunen + 5% und vom 01.08.2020 – 31.12.2021 +10% für alle Antragsberechtigten</small></p>	<p>>= 70 % Energie- und Treibhausgas-einsparung</p> <p>Einzellichtpunktbezogene Planung</p> <p>15% Förderung</p>
Mindestzuwendung: 5.000 Euro	Mindestzuwendung: 10.000 Euro
	Zusammenschlüsse von Kommunen können gemeinsame Anträge stellen

Mögliche Förderung insgesamt:

- Bis zu 55% Förderung

Randbedingungen

Der Bundes- und Landesförderung

Zuwendungsfähige Kosten, insbesondere:

- Ausgaben für die Anschaffung der Anlagenkomponenten einschließlich der Steuer- und Regelungstechnik
- Ausgaben für qualifiziertes externes Fachpersonal zur Installation der Anlagenkomponenten
- Ausgaben für die Demontage und fachgerechte Entsorgung durch externes Fachpersonal
- In Ausnahmefällen bei Beleuchtungsmisständen: neue Leuchten

Nicht zuwendungsfähige Kosten, insbesondere:

- Ausgaben für Prototypen, gebrauchte Anlagen, Eigenbauanlagen, Lichtmasten und deren Verkabelung, Kabelübergangskästen
- Planungs- und Ingenieurdienstleistungen, Eigenleistungen
- Einsatz von Umrüstsätzen, der ausschließliche Ersatz von Leuchtmitteln

Technische Anforderungen

Der Landesförderung



- mindestens 70% Energie- und Treibhausgaseinsparung
- Lichtpunktweise Planung
- Geringe Lichtverschmutzung: Der ULOR-Wert (Maß für den indirekt abgestrahlten Lichtanteil) der LED-Leuchten darf maximal 1 % betragen.
- Qualitativ gute, reparierbare Leuchten:
 - Austauschbares Modul und austauschbares Vorschaltgerät
 - Mindestlebensdauer (L80) der Leuchte von 75.000 Betriebsstunden

Kumulierbarkeit

Landes und Bundesförderung



Landesprogramm:

- Die Kumulierung mit Förderkrediten beziehungsweise zinsbegünstigten Darlehen aus Mitteln des Hessischen Investitionsfonds sowie mit dem Investitionsprogramm der HESSENKASSE zur Deckung von verbleibenden Finanzierungsbedarfen ist möglich.
- Darüber hinaus ist eine Kombination mit anderen Förderprogrammen des Landes Hessen ausgeschlossen.
- Kumulierung mit Bundesförderprogrammen, auch KfW möglich

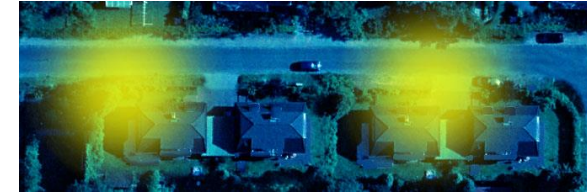
Bundesprogramm:

- Kumulierung mit anderen Gebern (z.B. Land) ist möglich, Eigenmittel mindestens 15% des Gesamtvolumens der zuwendungsfähigen Ausgaben (finanzschwache Kommunen 10%)
- Kumulierung mit Förderprogrammen des Bundes ist ausgeschlossen

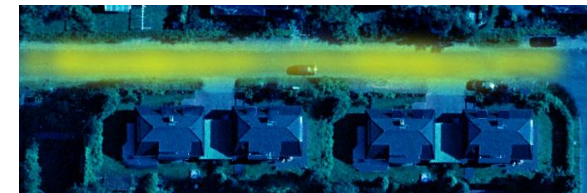
Unterstützung bei der Modernisierung

Kostenfreie Beratung, Planungshilfe

- Zielsetzung: qualitativ gute Modernisierung der Straßenbeleuchtung mit hoher Energie-Einsparung und hoher Akzeptanz
- Empfehlungen:
 - Lichtpunkt-spezifische lichttechnische Planung und Einsatz von Optiken ermöglicht die gezielte Ausleuchtung lediglich der Verkehrswege
 - Keine Überdimensionierung der Beleuchtung
 - Geringer ULOR-Wert (Vermeidung von Lichtemissionen in den oberen Halbraum)
 - Hohe Systemlichtausbeute
 - Nachtabsenkung
 - Lichtfarbtemperatur: kein kaltweißes Licht



Konventionelle Beleuchtung



LED-Beleuchtung

Förderung von Solarabsorberanlagen für kommunale Freibäder





Solarabsorberanlagen

Es werden sowohl neue Mono- oder bivalente Solarabsorberanlagen als auch der Ersatz alter (abgängiger) Anlagen gefördert

auch Erweiterungen bestehender oder zu ersetzender Anlagen sind möglich

Planungsausgaben in Höhe von bis zu 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben



Schwimmbadabdeckungen

Es werden Abdeckungen für Freibadbecken und auch für Außenbecken kommunaler Hallenbäder gefördert

Systeme zur Aufnahme der Abdeckung während der Öffnungszeit werden ebenfalls gefördert

Lieferung und Montage sind Bestandteil der förderfähigen Kosten

Konventionelle Wärmeerzeuger

nur in Kombination mit einem Solarabsorber oder einer Beckenabdeckung förderfähig*

Fläche der Solarabsorberanlage muss mindestens 50 % der Beckenfläche betragen

Bei Beckenabdeckungen muss mindestens 70 % der Beckenfläche bedeckt sein

*diese können entweder schon bestehen oder zusammen mit dem Wärmeerzeuger beantragt werden

Förderquoten

Merkblatt zum Förderschwerpunkt Solarabsorberanlagen und Energieeffizienzmaßnahmen in kommunalen Freibädern

Solarabsorberanlagen und Beckenabdeckungen:

- Zuschuss von bis zu 50% der förderfähigen Kosten
- Planungskosten in Höhe von bis zu 10% der zuwendungsfähigen Ausgaben sind ebenfalls förderfähig

Konventionelle Wärmeerzeugungsanlagen:

- Zuschuss von bis zu 30% der förderfähigen Kosten



